

## **NÖ Wahlrechtsabteilung: Vorwürfe der Grünen zurückgewiesen**

Utl.: Gesetzliche Bestimmungen sind einzuhalten=

St.Pölten (NLK) - Es geht hier nicht um eine politische Entscheidung und schon gar nicht liegt eine Schikane vor, sondern es sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, noch dazu, wo ein klares Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vorliegt. Das stellt die Wahlabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung im Zusammenhang mit Vorwürfen der "Grünen - Die Grüne Alternative" fest. Nach der NÖ Landtagswahlordnung sind Kurzbezeichnungen für die Parteien in Buchstaben, nicht in Worten, abzufassen. Weshalb die Kurzbezeichnung "Grüne" - wie schon 1988 klargestellt und 1989 vom Verfassungsgerichtshof bestätigt, unzulässig ist.

Klargestellt wird aber auch, daß durch eine falsche oder unzulässige Kurzbezeichnung die Unterschriften auf Unterstützungserklärungen nicht ihre Gültigkeit verlieren.

Rückfragehinweis: Niederösterreichische Landesregierung

Pressestelle  
Tel.: 02742/200/2180

\*\*\*\*\*ORIGINALTEXT-SERVICE UNTER VERANTWORTUNG DES AUSENDERS\*\*\*\*\*

OTS0147 1998-01-26/13:50

261350 Jän 98

Link zur Aussendung:

[http://www.ots.at/presseaussendung/OTS\\_19980126\\_OTS0147](http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_19980126_OTS0147)